

BVGer E-3043/2013 vom 4. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3043_2013

FR: TAF E-3043/2013 du 4 juin 2013

IT: TAF E-3043/2013 del 4 giugno 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG) ist vorbehältlich der nachstehenden Erwägungen einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Bezüglich der Wegweisung und des Vollzuges ist die Beurteilungskompetenz nicht beschränkt, da die Vorinstanz dies materiell geprüft hat.

E. 2.2

Vorliegend bilden die Gewährung von Asyl und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht Gegenstand des angefochtenen vorinstanzlichen Nichteintretensentscheides, weshalb auf die diesbezüglichen Beschwerdeanträge nicht einzutreten ist.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e

AsylG) unter Verzicht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person die Behörden über ihre Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht. Der Begriff der Identität umfasst Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Ethnie, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Asylsuchenden (Art. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 3.2

Aufgrund der Beweislastregelung genügt es gemäss ständiger Praxis nicht, die gegenüber schweizerischen Behörden geäusserten Angaben über die Identität als unwahrscheinlich oder unplausibel zu qualifizieren. Vielmehr muss die Falschheit der Angaben nachweislich feststehen und die Behörde den Nachweis der Identitätstäuschung erbringen. Vom Vorliegen einer solchen kann nur ausgegangen werden, wenn aufgrund der vorhandenen Beweismittel keine vernünftigen Zweifel an der Täuschung bestehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 27 E. 4a).

E. 3.3

Vorliegend haben die Abklärungen des BFM bei beiden Beschwerdeführenden eine andere als die jeweils angegebene Identität ergeben, dies bezüglich Name, Vorname und Geburtstag respektive Geburtsjahr. Die durchgeführte Identitätsprüfung genügt den Beweisanforderungen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG und wird von den Beschwerdeführenden betreffend die Ehefrau sogar explizit bestätigt. In ihrer Stellungnahme vom 30. April 2013 räumten die Beschwerdeführenden die Täuschung ein und machten betreffend den Beschwerdeführer eine weitere Identität geltend, welche sie jedoch in keinerlei Hinsicht belegten. In der Beschwerde führen sie aus, sie hätten aus Angst vor einer Ausschaffung falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht. Der Beschwerdeführer sei in Georgien verurteilt worden und dürfe nicht dorthin zurückkehren. Seine berufliche Existenz sei zerstört worden, und sein Leben sei durch die Mafia bedroht. Die von ihm nunmehr vorgebrachte Identität könne leicht durch die Schweizerische Botschaft in Georgien überprüft werden. Das von ihm eingereichte Urteil sei echt, er habe dieses nicht in der Absicht eingereicht, die Behörden zu täuschen. Diese Vorbringen vermögen die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht umzustossen. Die vom Beschwerdeführer neu angegebene Identität stimmt zwar mit dem Namen auf dem in Kopie eingereichten Urteil überein, aber es ist nicht ersichtlich, dass es sich bei der genannten Person tatsächlich um den Beschwerdeführer handeln würde. Das Abklärungsergebnis der Botschaft in Tiflis ist daher nicht in Zweifel zu ziehen. Es liegt eine Identitätstäuschung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG vor; das Bundesamt ist demnach zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 4

Tritt das BFM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht

angeordnet.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da den Beschwerdeführenden keine Flüchtlingseigenschaft zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Im Lichte dieser Bestimmungen sind keine Anhaltspunkte dafür auszumachen, die Beschwerdeführenden wären im Falle einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt. Der Wegweisungsvollzug ist demnach zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Georgien herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei aufgrund einer Verurteilung in seinem Heimatland gefährdet. Nachdem er die Behörden über seine Identität getäuscht und auch im vorliegenden Verfahren keinerlei Unterlagen zum Nachweis seiner nunmehr behaupteten Identität eingereicht hat, ist nicht davon auszugehen, dass das von ihm eingereichte Urteil tatsächlich seine Person betrifft. Im Übrigen sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche auf eine konkrete Gefährdung bei einer Rückkehr schliessen lassen würden. Hinsichtlich seiner persönlichen Situation kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit auch als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die prozessualen Anträge sind wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen beziehungsweise werden mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache gegenstandslos.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.